

Finanz- und Wirtschaftsordnung des Badischen Turner-Bundes

(beschlossen am 13.04.2013)

§ 1 Aufgaben

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung des Badischen Turner-Bundes (BTB). Sie ist verbindlich für alle ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter/-innen des BTB. Die dem BTB zur Verfügung stehenden Mittel sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Haushaltsplan

1. Zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs des BTB legt gemäß § 17 der Satzung der/die Vizepräsident/-in Finanzen für jedes Geschäftsjahr einen unter Mitwirkung der Bereichsvorstände sowie der Badischen Turnerjugend (BTJ) sowie im Einvernehmen mit dem Präsidium aufgestellten Haushaltsplan dem Hauptausschuss zur Genehmigung vor. Der genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.
2. Bei der Vorbereitung des jährlichen Haushaltsplanes, bei den Mittelzuweisungen an die Turngauen sowie bei allen grundsätzlichen Finanz- und Wirtschaftsfragen wird der/die Vizepräsident/-in Finanzen vom Finanzausschuss beraten. Den Finanzausschuss bilden unter Vorsitz des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen die Gaukassenwarte/Gaukassenwartinnen. Er tagt jährlich mindestens einmal. Er ist berechtigt, weitere Mitglieder als Gäste oder im Einzelfall zu besonderen Sachfragen hinzuzuziehen. Die Beratungsergebnisse des Finanzausschusses werden protokolliert und dem Präsidium bekannt gegeben.
3. Die Präsidialkommission Finanzen berät den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin in allgemeinen Finanz- und Wirtschaftsfragen. Die Mitglieder der Präsidialkommission Finanzen werden auf Vorschlag des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen vom Präsidium berufen. Sie tagt jährlich mindestens einmal.
4. Der Haushaltsplan ist entsprechend den Bedürfnissen des BTB und nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie projektbezogen zu gliedern. Sämtliche Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben, soweit Mittel von dritter Seite nicht zweckgebunden bewilligt werden.
5. Für den Haushaltsplan gilt das Bruttoprinzip. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt in voller Höhe auszuweisen. Von Einnahmen dürfen keine Ausgaben abgezogen bzw. es dürfen Ausgaben nicht mit Einnahmen verrechnet werden.
6. Die genehmigten Haushaltsansätze dürfen nicht überschritten werden. Sie sind, soweit nicht zweckgebunden, gegenseitig deckungsfähig.
7. Umschichtungen innerhalb der projektbezogenen Haushaltsansätze der Fachgebiete sind nur mit Genehmigung des zuständigen Bereichsvorstands möglich. Umschichtungen innerhalb der von den Bereichsvorständen direkt zu bewirtschaftenden Haushaltsansätze müssen vom Präsidium genehmigt werden.
8. Das Präsidium kann Mehrausgaben, die im Laufe eines Geschäftsjahres unumgänglich werden, genehmigen, soweit die Deckung gesichert ist.

§ 3 Durchführung des Haushaltsplans

Der/die Vizepräsident/-in Finanzen überträgt die Durchführung des Haushaltsplanes sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte dem/der Landesgeschäftsführer/-in. Diese/-r hat jede Zahlung anzuordnen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungs- bzw. Zahlungsbeleg vorhanden sein. Das Vermögen des BTB ist nachzuweisen, insbesondere sind Inventar- und Bestandsverzeichnisse zu führen.

§ 4 Haushaltsüberwachung

1. Die Haushaltsüberwachung obliegt dem/der Vizepräsident/-in Finanzen. Er/sie gibt dem Präsidium regelmäßig oder auf Anforderung und dem Hauptausschuss in jeder ordentlichen Sitzung eine Übersicht über die Finanzlage des BTB.
2. Der/die Vizepräsident/-in Finanzen legt spätestens vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres dem Präsidium und dem Hauptausschuss den vorläufigen Jahresabschluss vor. Der Hauptausschuss nimmt den vorläufigen Jahresabschluss zur Kenntnis. Die geprüften Jahresrechnungen werden vom Landesturntag genehmigt.
3. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die vom Landesturntag gewählten Kassenprüfer/-innen. Näheres regelt § 18 der Satzung.

§ 5 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr soll, abgesehen von den unumgänglich notwendigen Barzahlungen, unbar abgewickelt werden. Verfügungsberechtigung über die Konten haben neben dem Präsidenten/der Präsidentin und seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen als Vorstand i. S. des § 26 BGB, der/die Vizepräsident/-in Finanzen und der/die Landesgeschäftsführer/-in.
2. Die Kasse des BTB befindet sich in der Landesgeschäftsstelle. Sie ist, unbeschadet der einzelnen Mitarbeiter/-innen im Rahmen von Lehrgängen, Veranstaltungen und dergl. allgemein oder im Einzelfall übertragenen Befugnisse, die einzige annehmende und auszahlende Stelle des BTB.

§ 6 Vollmachten

1. Rechtsverbindlichkeiten für den BTB dürfen eingehen bis zum Betrag von
 - 5.000 Euro, der/die Landesgeschäftsführer/-in
 - 15.000 Euro, der/die Vizepräsident/-in Finanzen
2. Im übrigen ist das Präsidium zuständig, das bei Beträgen von mehr als 50.000 Euro, sowie bei dinglichen Verpflichtungen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.
3. Im Rahmen der durch den Haushaltsplan genehmigten Beträge kann der/die Landesgeschäftsführer/-in Verpflichtungen für laufende Geschäfte eingehen.

§ 7 Gebühren

Der Badische Turner-Bund erhebt für seine Serviceleistungen Gebühren wie folgt.

1. Startpässe

Für die Bearbeitung von Startpassanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

Erst- oder Neuausstellung:	6,00€ je Pass
Ergänzungen oder Umschreibungen:	4,00€ je Pass

Gemäß der Passordnung des Deutschen Turner-Bundes müssen Startpassanträge der Passstelle mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz der Wettkämpferin/des Wettkämpfers vorliegen.

Für Anträge, die verspätet eingehen, wird die doppelte Gebühr fällig. Die rechtzeitige Bearbeitung von Anträgen, die weniger als 7 Tage vor dem ersten Einsatz der Wettkämpferin/des Wettkämpfers eingehen kann nicht garantiert werden.

2. Ehrungen

Für die Bearbeitung von Ehrungsanträgen werden folgende Gebühren erhoben:

DTB-Ehrennadel:	25,00€
Goldene Verdienstplakette des BTB:	25,00€
DTB-Ehrenbrief:	35,00€

Gemäß der Ehrungsordnung des BTB müssen Ehrungsanträge der Geschäftsstelle des BTB spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Verleihungstermin vorliegen.

Für Anträge, die verspätet eingehen, wird die doppelte Gebühr fällig. Die rechtzeitige Bearbeitung von Anträgen, die weniger als 7 Tage vor dem geplanten Verleihungstermin eingehen kann nicht garantiert werden.

3. Anmeldegebühren zu Lehrgängen des Badischen Turner-Bundes

Für fristgerechte Online-Anmeldungen über das Turn-Informationsportal fallen keine Gebühren an. Schriftliche Anmeldungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ belegt.

Für nach dem Meldeschluss eingehende Anmeldungen wird zusätzlich eine Verspätungsgebühr in Höhe von 10,00€ erhoben.

Wird für die Zahlung der Lehrgangsgebühr kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00€ für die Rechnungsstellung erhoben.

4. Weitere Gebühren

a) Meldegelder für Wettkämpfe auf Landesebene

Die Gebühren für die Meldung zu Wettkämpfen auf Landesebene sowie die Gebühren für Einsprüche gegen Entscheidungen der Wettkampfleitung sind in der Gebührenordnung für Wettkämpfe und Schieds-/Kampfrichterausbildungen auf Landesebene geregelt.

b) Gebühr für die Berufung zum Landesschiedsgericht

Die Gebühr für die Berufung zum Landesschiedsgericht ist in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

c) Beiträge und Umlagen

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im Badischen Turner-Bund sind in der Beitragsordnung geregelt.

Die Rahmenbedingungen für den Beschluss von Umlagen sind in der Satzung des Badischen Turner-Bundes geregelt.

d) Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren können in Ausschreibungen und anderen Veröffentlichungen des Badischen Turner-Bundes festgelegt werden.

§ 8 Weitere Ordnungen

1. Für die Geschäftsführung des Freizeit- und Bildungszentrums Altglashütten gilt eine eigenständige Geschäftsordnung.
2. Reisekosten werden nach Maßgabe der Reisekostenordnung des BTB ersetzt. Die Reisekostenordnung ist Bestandteil dieser Ordnung. Die bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten (Verbrauchsmaterialien, Telefongebühren, Telefax u.a.) werden im Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze gegen Nachweis erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Der Hauptausschuss hat diese Finanz- und Wirtschaftsordnung am 13.04.2013 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.